

## **Antrag**

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Erziehungsleistung von Adoptiveltern würdigen – Mütterrente anerkennen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zwar werden Adoptiveltern Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach denselben Grundsätzen angerechnet wie leiblichen Eltern, Stief- und Pflegeeltern. Mit dem durch das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführten zusätzlichen Jahr Kindererziehungszeit („Mütterrente“) für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder kann es je nach Zeitpunkt der Adoption jedoch vorkommen, dass die Kindererziehungszeit gar nicht zur Anrechnung kommt. Ist für ein vor 1992 geborenes Kind zum 1. Juli 2014 ein Zuschlag für die Kindererziehungszeit (gemäß § 307d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zugeordnet worden, ist eine Anerkennung dieser Zeit für die Adoptiveltern rechtlich ausgeschlossen, wenn dieses Kind zum Zeitpunkt der Adoption älter als 12 Monate ist. Dies gilt auch dann, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits verstorben ist.

Denn der Gesetzgeber wollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bestandsrentnerinnen und -rentnern keine individuelle Prüfung bzw. Neuberechnung der Rente vornehmen. In diesen Fällen erhalten die leiblichen Mütter die Kindererziehungszeit als pauschalen Zuschlag von einem persönlichen Entgelt-punkt. Die Adoptiveltern gehen dagegen leer aus. Sie profitieren somit nicht von der „Mütterrente“, obwohl sie es waren, die in diesem Zeitraum für die Erziehung des Kindes verantwortlich waren.

Weil gerade Adoptivkinder einer besonderen Zuwendung bedürfen, ist dies oftmals im Rahmen der Erziehungsarbeit nur mit großem Engagement, erheblichen Belastungen und unter beruflichen Einschränkungen bis hin zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit leistbar. Die im Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz („Rentenpaket“) getroffene Pauschalierungsregelung wird deshalb von den betroffenen Adoptiveltern als ungerecht und diskriminierend empfunden. Viele der Betroffenen fühlen sich deshalb zu Erziehenden zweiter Klasse degradiert. Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, damit den Adoptiveltern die (oftmals besonders schwierige) Erziehungsarbeit ab dem Zeitpunkt der Adoption in vollem Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass auf Antrag Adoptiveltern für den 13. bis 24. Kalendermonat nach dem Geburtsmonat des Kindes Kindererziehungszeiten zugeordnet werden können, auch wenn den leiblichen Eltern im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetz ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für vor 1992 geborene Kinder („Mütter-Rente“) gemäß § 307d SGB VI gewährt wurde. Bezieht der so anspruchsberechtigte Adoptivelternteil bereits eine Rente, wird diese zusätzliche Kindererziehungszeit rückwirkend ab Rentenbeginn, frühestens jedoch ab 1. Juli 2014 gewährt.

Berlin, den 22. September 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde ein zusätzliches Jahr Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder eingeführt. Die ungleiche Honorierung von Kindererziehung in der Rente soll somit verringert werden, weil in früheren Zeiten noch nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestanden, so dass gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten (vgl. Begründungsteil des RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Drucksache 18/909, S. 14). Danach werden seit dem 1. Juli 2014 statt 12 die ersten 24 Monate nach der Geburt des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt.

Zwar werden Adoptiveltern Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach denselben Grundsätzen angerechnet wie leiblichen Eltern, Stief- und Pflegeeltern. Für Bestandsrentnerinnen und -rentner, die bis zum 30. Juni 2014 in Rente gegangen sind, hat sich der Gesetzgeber aus verwaltungspraktikablen Überlegungen dafür entschieden, dass die „Mütterrente“ in vereinfachter und pauschaler Form als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gezahlt wird. Die Pauschalierungsregelung nach § 307d SGB VI kann dazu führen, dass Adoptiveltern für ein vor 1992 geborenes Adoptivkind die zusätzlichen Kindererziehungszeiten nicht bekommen (gemäß § 249 Abs. 8 Satz 2 SGB VI). Die leibliche Mutter, die am 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezog, erhält dagegen zusätzlich zu den ersten 12 Monaten nach dem vereinfachten Verfahren auch den vollen Zuschlag an Kindererziehungszeit, insgesamt für dann 24 Monate. Wer also wann für die Erziehung des Kindes verantwortlich war, wird demnach nicht individuell geprüft.

Anders verhält es sich bei leiblichen Eltern, die nach dem 1. Juli 2014 in Rente gegangen sind oder noch keine Rente beziehen. Unter der gleichen Konstellation (Erziehung bis zum 12. Monat durch die leibliche Mutter) beginnt die Kindererziehungszeit der Adoptiveltern ab dem Folgemonat, an dem der/die Erziehende die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erfüllt. Diese Unterscheidung des an sich gleichen Sachverhaltes hat bei den betroffenen Adoptiveltern zusätzlich zu erheblichem Unverständnis beigetragen.

Dabei wusste die Bundesregierung bereits vor dem Gesetzgebungsprozess um die Probleme, die sich aus der rentenrechtlichen Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei Adoptiveltern ergeben können. Bereits am 22. Januar 2014 bemängelte der Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (PFAD), dass das vereinfachte Verfahren viele Erziehende benachteilige (vgl. Die Welt vom 9. Juni 2015: „Kind adoptiert und heute Mutter zweiter Klasse“). Zudem hatte der Petitionsausschuss in einer Beschlussempfehlung schon im September 2005 zu der generellen Problematik der Kindererziehungszeiten bei Adoptiveltern deutlich Stellung bezogen: „Der [Petitions-]Ausschuss hält es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für gerechtfertigt, Eltern, die bereit sind, ältere

Kinder zu adoptieren, vom Anspruch auf Kindererziehungszeiten auszugrenzen bzw., diesen Anspruch einzuschränken (Pet 3-15-15-8214-0134953).“ Auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat sich im September 2006 der Sache angenommen und ebenfalls die Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei der Annahme älterer Kinder eingefordert (Kommissionsdrucksache 16/05 vom 27. September 2006).

Auch wenn die Forderungen der damaligen Petition weit über die aktuelle Forderung der Antragstellenden hinausgingen, wusste die Bundesregierung doch um die Sensibilität des Themas bei den betroffenen Adoptiveltern. Gleichwohl hat sie mit der Pauschalierungsregelung lieber den (verwaltungstechnischen) günstigsten und schnellsten Regelungsweg beschritten, statt nach einer gerechten Regelung für möglichst alle zu suchen. Dabei schreibt selbst die Bundesregierung auf ihrem Portal zum Rentenpaket, dass die „Mütterrente“ eine Anerkennung für die erbrachte Erziehungsleistung sei ([www.rentenpaket.de](http://www.rentenpaket.de)). Viele betroffene Adoptiveltern, zumeist Mütter, fragen sich nun, ob die Erziehung ihres adoptierten Kindes weniger wert ist, nur weil sie es nicht selbst zur Welt gebracht haben. Die Bundesregierung ist im Interesse der mehreren tausend betroffenen Adoptiveltern deshalb gut beraten, deren Erziehungsleistung anzuerkennen, damit alle von der „Mütterrente“ profitieren – so wie sie es versprochen hat.

Darüber hinaus wäre auch im Sinn des Rechtsfriedens die Bundesregierung gut beraten, schnellstmöglich zu handeln. In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der 4. Senat des Bundessozialgerichts im Jahr 2000 geurteilt, (Urteil vom 31.08.2000 - B 4 RA 28/00 R), dass auch bei den vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegten Erziehungszeiten es vorrangig darauf ankommt, wer das Kind im maßgeblichen Zeitraum nach objektiven Gesichtspunkten tatsächlich überwiegend erzogen hat. Seitdem prüfen die Rentenversicherungsträger, wer für die zurückgelegten Erziehungszeiten den überwiegenden Erziehungsanteil übernommen hat. Schon allein aus der logischen Konsequenz dieser Rechtsprechung hätte der Gesetzgeber beim vereinfachten Verfahren Ausnahmetatbestände berücksichtigen müssen.

